

digkeit trotz des geringen Anbauumfangs und damit der Erhalt der Kulturartenvielfalt ist ein Ziel, das von Forschung, Beratung, Politik und Praxis verfolgt werden muss.

Deutschland blickt auf ein mehr als 25-jähriges, erfolgreiches Verfahren zum Schließen von Bekämpfungslücken in kleinen Kulturen bzw. kleinen Anwendungen zurück. National existiert noch kein Internetauftritt, der die Aktivitäten von Bund und Ländern in diesem Bereich gebündelt demonstriert und regelmäßig Informationen zum Stand der Bearbeitung von Lückenindikationen in Deutschland und Europa und weitergehende Daten zum Thema verfügbar macht. Deshalb wird in Zusammenarbeit von JKI, dem Pflanzenschutzdienst der Bundesländer (Unterarbeitskreise Lückenindikationen), dem Bund-Länder-Arbeitskreis Lückenindikationen und dem Verbundvorhaben „Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für kleine Kulturen in Gartenbau und Landwirtschaft“ eine Internetpräsenz eingerichtet. Deren Teilbereiche werden von den Akteuren mit den jeweiligen eigenen Inhalten gefüllt und diese untereinander verlinkt (auf den Tagungsbeitrag #254 von GUTSCHALK et. al. wird verwiesen).

Ein Teilbereich dieser internetbasierten Außendarstellung wird ein JKI-Themenportal „Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen“ sein. Hier finden sich allgemeine Informationen wie die Definition, der rechtliche Rahmen, die geschichtliche Entwicklung und wichtigen Meilensteine beim Schließen von Lücken in kleinen Kulturen und relevante Links. Es werden Übersichten der nationalen und internationalen Strukturen gezeigt, in denen die Arbeit organisiert und geleistet wird. Die Einbindung des Themas in das Nationale Aktionsprogramm zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wird dargestellt. Es werden Ansprechpartner bei den Institutionen genannt, und lückenspezifische Datensammlungen, jährlich aktualisierte Statistiken und Listen der „Needs“ (vorrangig zu schließende Lücken) präsentiert.

Zusätzlich sollen sukzessiv Fakten zu kleinen Kulturen wie ökonomische Kennzahlen, Anbauflächen, zur Zulassungssituation und zu Bekämpfungsmöglichkeiten zusammengestellt werden. Damit kann die Erfüllung des im NAP formulierten Ziels, bis 2023 in 80% der relevanten Anbaubereiche mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung zu haben, begleitend dokumentiert werden. Die ermittelten ökonomischen Kennzahlen können darüber hinaus im Verfahren der vergleichenden Bewertung genutzt werden.

32-7 - Abgrenzung Pflanzenschutzmittel von Biozidprodukt

Demarcation pesticides of biocidal

Judith Hausner

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.

Die Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ist ein bekanntes Problem, das aber zumindest für Grenzfälle im Vorratsschutz nicht abschließend und eindeutig gelöst ist. Die Abgrenzung ist von praktischer Bedeutung, da von der eindeutigen Zuordnung abhängig ist, ob Pflanzenschutzrecht mit der EU-Richtlinie 2009/128 und der EU-Verordnung 1107/2009 oder Biozidrecht mit der EU-Verordnung 528/2012 anzuwenden ist. Dies wirkt sich unmittelbar auf alle reglementierten Bereiche von der Wirkstoffgenehmigung über die Zulassung des jeweiligen Produkts bis zu Verkaufs- und Anwendungsbestimmungen sowie aus.

Die EU-Kommissionsdienststellen und die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten hatten bereits zur Geltungszeit der jeweiligen Vorgängerregelungen der oben genannten Verordnungen und Richtlinie (EU-Richtlinien für Pflanzenschutz 91/414/EWG und für Biozidprodukte 98/8/EG) zur Abgrenzungproblematik eine Leitlinie veröffentlicht. Die Leitlinie ist weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung und damit sind die darin enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlich. Dennoch könnte sie Lösungsansatz für offene Grenzfälle sein. Ausgehend von den gesetzlichen Definitionen wird die Kernaussage formuliert, dass die Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber Biozidprodukten nach dem Hauptanwendungszweck vorzunehmen ist. Biozidprodukte haben

danach den weiten Hauptzweck allgemeiner Hygiene und richten sich gegen Schadorganismen, die für Mensch, Tier oder Umwelt unerwünscht oder schädlich sind. Pflanzenschutzmittel haben konkret den Schutz von Pflanzen zum Ziel, wobei dieser Schutz auch im Unschädlichmachen von Schadorganismen liegen kann. Die Definition von Schadorganismen im pflanzenschutzrechtlichen Sinn, nämlich Gegenspieler der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, unterscheidet sich zwar von der oben genannten biozidrechtlichen Definition, kann jedoch zu einer Schnittmenge führen.

Im Vorratsschutz führt dieser Abgrenzungsversuch wegen dieser Schnittmenge nicht in allen Fällen zur eindeutigen Zuordnung. Bei Bekämpfung von Nagern im Getreidelager liegt der Hauptzweck im Unschädlichmachen von Schadorganismen, die sowohl unter die Definition nach Pflanzenschutzrecht als auch nach Biozidrecht fallen. Die genannte Leitlinie versucht daher die Zuordnung über eine Vereinbarung abhängig vom Ort der Anwendung. Danach handelt es sich bei Anwendung in Anbaubereichen um ein Pflanzenschutzmittel und bei Anwendung außerhalb von Anbaubereichen um ein Biozidprodukt, mit dem Ergebnis, dass ein Produkt, das in beiden Bereichen angewendet wird, eine zweifache Zulassung benötigt. Dies dient jedoch nicht der Rechtsklarheit, da weiter unklar wäre, ob nach Anwendung des Produkts eine behandelte Ware im biozidrechtlichen Sinn vorliegt oder nicht.

Die EU-rechtlichen Biozid-Regelungen sind erst deutlich nach den Pflanzenschutzregelungen entstanden. Dementsprechend überrascht es nicht, dass in Art. 2 Abs. 2 i) der EU-VO 528/2012 zum Geltungsbereich geregelt ist, dass dieser nicht solche Biozidprodukte erfasst, die in den Geltungsbereich der EU-VO 1107/2009 fallen. In der EU-Richtlinie 98/8, die durch die EU-VO 528/2012 aufgehoben wurde, war bereits eine inhaltsgleiche Regelung enthalten. Die gesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. II i) EU-VO 528/2012 bestimmt ausdrücklich, dass für Biozidprodukte oder andere behandelte Waren, die in den Geltungsbereich der EU-VO 1107/2009 fallen, die Biozidprodukteverordnung nicht gilt. Damit wird dem Pflanzenschutzrecht als *lex specialis* Vorrang gegenüber dem jüngeren Biozidrecht eingeräumt, mit der Folge, dass in entsprechenden Grenzfällen Pflanzenschutzrecht anzuwenden ist.

32-8 - Das Sortenschutzrecht des Pflanzzüchters gemäß der EU-Verordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz

The breeder's Plant Variety Right under the Council Regulation (EC) No 2100/94 on Community plant variety rights

Adrian Schmechel-Gaumé

Rechtsanwaltskanzlei Schmechel-Gaumé, Mannheim – Laval

Der Züchter einer neuen Pflanzensorte wird für seine Leistung in der Weise belohnt, dass ihm - für den begrenzten Zeitraum von 25 Jahren - das alleinige Recht zusteht, die neue Pflanzensorte wirtschaftlich zu verwerten. Allerdings verleiht die staatliche Sortenschutzbehörde dem Züchter das Sortenschutzrecht nur auf Antrag und nur nach Prüfung der gesetzlichen Schutzvoraussetzungen. In Deutschland wird die Prüfung durch das Bundes-sortenamt in Hannover vorgenommen; auf europäischer Ebene durch das Gemeinschaftliche Sortenamt in Angers, Frankreich (im Folgenden: EU-Sortenamt).

Der Vortrag zeigt die Vor- und Nachteile auf, die das EU-Sortenschutzsystem im Vergleich zu den nationalen Schutzsystemen bietet. So entfaltet das deutsche Sortenschutzrecht allein auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland Rechtswirkungen. Mittels des EU-Sortenschutzrechtes kann der Züchter jedoch alle für die Züchtung der neuen Pflanzensorte getätigten Investitionen europaweit amortisieren. Sobald der Züchter also Inhaber des EU-Sortenschutzrechtes ist, stehen ihm folgende Monopolrechte zu: er allein ist europaweit berechtigt, das Vermehrungsmaterial der Sorte herzustellen bzw. zu erzeugen; er allein entscheidet da-